

107 C 161/07

Verkündet am: 15.04.2008

Rohr Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts



Amtsgericht Kiel

Urteil

21. APR. 2008

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Sabine Rüscher (ehem. Maier)
Krensberg 3, 24253 Probsteierhagen
AZ: _____

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Ehmke, Jürgens und Kramer
Fleethörn 25, 24103 Kiel (Gerichtsfach)
AZ: 810/06BI04/Me

gegen

Provinzial Nord Brandkasse AG
vertreten durch: den Vorstand Ulrich Rütter, Gerd Borgrebe, Dr. Ullrich Lücksmann-
Ellinghaus, Matthew Willby Sophienblatt 33, 24114 Kiel
AZ: 1124-06-157394-09-10

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Wolf, Schülke, Jacobi & Coll.
Notkestraße 9, 22607 Hamburg
AZ: 00329-07

**hat das Amtsgericht Kiel
durch Richterin Pammler-Klein
im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO auf die Schriftsatzfrist bis zum
28.3.2008
für R e c h t erkannt:**

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 963,78 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.10.2006 sowie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20. Juli 2007 zu zahlen.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 11/10 des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.**

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Ersatz des Restschadens aus einem Verkehrsunfall.

Am 11.9.2006 ereignete sich in Kiel ein Verkehrsunfall, an dem das Fahrzeug der Klägerin mit dem amtlichen Kennzeichen PLÖ-S 237 sowie das bei der Beklagten versicherte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen KI-UL 15 beteiligt waren. Der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Pkw verursachte den Unfall allein schuldhaft, indem er die Vorfahrt des klägerischen Fahrzeugs missachtete.

Zum Zwecke der Schadensbeziehung beauftragte die Klägerin das Sachverständigenbüro Bernhard Loof GmbH in Kiel mit der Erstellung eines Gutachtens über die an ihrem Fahrzeug entstandenen Schäden. Im Rahmen dieser Begutachtung wurden die schadensbedingten Reparaturkosten auf 6.133,97 € netto geschätzt. Bei der Berechnung wurden seitens des Sachverständigenbüros die Stundenverrechnungssätze einer Mercedes-Benz-Fachwerkstatt zugrunde gelegt.

Die Beklagte zahlte auf die beanspruchten Reparaturkosten einen Betrag in Höhe von 5.170,19 €. Ihrem Abrechnungsschreiben beigefügt war ein Prüfbericht "Check-it" der Firma Eucon, in dem auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit bei der Firma Stehning GmbH in Kiel verwiesen wurde. Die Firma Stehning GmbH hatte bei ihrer Kalkulation niedrigerer Stundenverrechnungssätze zu Grunde gelegt (75 EUR anstelle von 84,60 bzw. 97,32 EUR), so dass sich ein Differenzbetrag zu dem Gutachten des Sachverständigenbüro Loof in Höhe von 963,78 € ergab.

Die Klägerin begehrt nunmehr die Zahlung des noch ausstehenden Differenzbetrages.

Die Klägerin meint, sie könne bei der Abrechnung der Reparaturkosten die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Reparaturwerkstatt zugrunde legen.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 963,78 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.10.2006 sowie weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Klägerin müsse sich auf die günstigere Reparaturmöglichkeit bei der Firma Stehning GmbH verweisen lassen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung des restlichen Sachschadens in Höhe von 963,78 € aus den §§ 7 Abs. 1 StVG, 3 PfIVG, 249 BGB.

I.

Der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs verursachte den Verkehrsunfall allein schuldhaft, die 100%ige Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht zwischen dem Parteien nicht im Streit. Der Direktanspruch gegen die Beklagte als Versicherer folgt aus § 3 PfIVG. Gemäß Art. 1 der Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes gilt §115 VVG n. F. nicht für vor dem 1.1.2008 entstandene Versicherungsverhältnisse, weshalb diese Vorschrift vorliegend keine Anwendung findet.

II.

1. Der Anspruch auf Ersatz des vollständigen Schadens ergibt sich dem Umfang nach aus § 249 Abs. 1, 2 BGB. Nach dieser Vorschrift hat der Schädiger grundsätzlich den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, kann der Geschädigte statt der Herstellung auch den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen, § 249 Abs. 2 S. 2 BGB. Dies gilt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung auch in solchen Fällen, in denen der Geschädigte den Wagen nur minderwertig, nur zum Teil oder überhaupt nicht reparieren lässt ist (siehe etwa BGH Z 66, 239; VersR 1992, 710; BGH Z 155 1-8 m. w. N.). Soweit dieses Modell der fiktiven Abrechnung in jüngerer Zeit zunehmend in Frage gestellt wird (vgl. etwa Rüßmann in: jurisPK-BGB, 3. Aufl. 2006, § 249 BGB, Rn 80) und auch seitens des Gesetzgebers vermehrt der Versuch zu beobachten ist, zur Vermeidung von Überkompensationen den Grundgedanken einer konkreten Schadensabrechnung wieder stärker in den Mittelpunkt zu rücken (vgl. etwa das am 1.8.2002 in Kraft getretene 2. SchadÄndG), ist zu berücksichtigen, dass im Zuge dieser gesetzlichen Neuerungen gerade von einer - ebenfalls erwogenen - grundlegenden Reform des Sachschadensrechtes ausdrücklich abgesehen und die in der Rechtsprechung praktizierte fiktive Schadensabrechnung im Grundsatz bestätigt wurde (siehe dazu BT-Drs 14/7752). Es gilt insoweit der

Grundsatz der Wahlfreiheit, d.h. der Geschädigte ist in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung wie in der Verwendung des erhaltenen Geldbetrages frei (BGH VersR 1989, 1056 f).

2. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch ist vorliegend auch nicht aufgrund eines Verstoßes gegen die ihr nach § 254 Abs. II, S. 1 BGB obliegende Verpflichtung zur Schadensminderung ausgeschlossen. Aufgrund der Schadensminderungspflicht ist der Geschädigte - hier die Klägerin - dazu gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (Wirtschaftlichkeitsgebot). Ein Geschädigter, der „müheles eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat“, muss sich daher auf diese verweisen lassen (so der BGH in der sog. Porsche-Entscheidung: BGH Z 155 1-8).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Darlegungs- und Beweislast für die fehlende Wirtschaftlichkeit der vom Geschädigten vorgelegten Reparaturkalkulation grundsätzlich beim Schädiger liegt. Das Gericht teilt in diesem Zusammenhang insbesondere nicht die in der neueren Rechtsprechung zum Teil vertretene Auffassung, wonach es in Fällen, in denen der Schädiger eine konkrete günstigere Reparaturmöglichkeit aufzeigt, dem Geschädigten obliegen soll, konkrete Faktoren zu benennen, welche die aus seiner Sicht fehlende Gleichwertigkeit begründen (so insbesondere auch das AG Kiel in seinem Urteil vom 4.2.2008, Az 112 C 377/07; ähnlich auch LG Potsdam, Urteil vom 23.1.2008, Az: 13 S 102/07). Eine solche Betrachtungsweise wird nach hier vertretener Ansicht der Darlegungs- und Beweislastverteilung im Schadensrecht nicht gerecht. Vielmehr ist es grundsätzlich Sache des Schädigers die tatsächlichen Voraussetzungen für die Unwirtschaftlichkeit der vom Geschädigten vorgelegten Kostenkalkulation nachzuweisen.

Für diese Auffassung des Gerichts sprechen insbesondere die Ausführungen des BGH in bereits mehrfach zitierten Porsche-Entscheidung. Hier hat der BGH ausdrücklich klargestellt, dass der Schädiger für die „tatsächlichen Voraussetzungen einer Ausnahme, die es rechtfertigt, die erforderlichen Kosten zur Schadensbehebung abweichend vom Sachverständigengutachten festzusetzen beweispflichtig“ ist (BGH Z 155 1-8). Seitens des Geschädigten soll es danach genügen, wenn er ein Sachverständigengutachten vorlegt, welches „hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlichen denkenden Betrachters gerecht zu werden“ (BGH a.a.O.).

Ein solches Gutachten hat die Klägerin mit dem Gutachten des Sachverständigenbüros Loof vorgelegt, so dass es der Beklagten oblegen hätte, die fehlende Wirtschaftlichkeit der Reparaturkalkulation des Sachverständigen Loof nachzuweisen. Diesen Nachweis hat die Beklagte vorliegend jedoch nicht erbracht, insbesondere hat sie keine konkrete günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit aufgezeigt, welche der Klägerin müheles zugänglich war.

a) Das Gericht geht zunächst nicht davon aus, dass allein der Hinweis auf die niedrigeren Stundensätze der Firma Stehning GmbH als Nachweis für eine konkrete günstigere Reparaturmöglichkeit genügt. In dem Prüfbericht der Firma Eucon sind lediglich die Stundenverrechnungssätze der jeweiligen Werkstätten „ausgetauscht“ worden. Eine vollständige Kalkulation vergleichbar mit der des Sachverständigenbüros Loof liegt nicht vor. Ob die Gesamtkosten somit tatsächlich geringer ausfallen würden, lässt sich allein auf der Grundlage eines Austausches der Stundensätze nicht beurteilen.

b) Selbst wenn man jedoch - anders als das Gericht - annimmt, dass die Beklagte mit der Firma Stehning eine konkrete kostengünstigere Reparaturmöglichkeit aufgezeigt hat, kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass damit zugleich der Nachweis für eine gleichwertige Reparaturalternative erbracht wäre. Zwar ergibt sich aus dem Prüfbericht der Firma Eucon, dass auch eine Reparatur bei der Firma Stehning GmbH ausschließlich nach den Richtlinien und Vorgaben der Fahrzeughersteller und unter Verwendung von Originalersatzteilen durchgeführt werden würde, und die Beklagte verweist in diesem Zusammenhang zu Recht auf die jüngsten normativen Entwicklungen auf europäischer Ebene, infolge derer auch freien Werkstätten der Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen der Hersteller gewährleistet ist [vgl. dazu insbesondere Art. 6 der VERORDNUNG (EG) Nr. 715/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge]. Gleichwohl folgt allein aus diesem Umstand noch nicht die Gleichwertigkeit der von einer unabhängigen Werkstatt durchgeführten Reparatur. Für den Geschädigten kann - unabhängig von den technischen Standards - die Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt mit besonderen Vorteilen verbunden sein. Neben speziellem Know-how der Beschäftigten und Reparaturerehrungen im Hinblick auf einen ganz bestimmten Fahrzeugtyp kann hier eine Rolle spielen, dass langjährige Garantien des Fahrzeugherstellers in der Praxis auch davon abhängig gemacht werden können, dass Wartungsdienste und wohl auch Reparaturen in den eigenen, d.h. markengebundenen Vertragswerkstätten durchgeführt werden. In seiner neueren Rechtsprechung hat der BGH diese Garantiepraxis ausdrücklich bestätigt und eine 30-jährige Garantie für Mercedes-Benz-Fahrzeuge, welche von der Durchführung der Wartungsdienste in Mercedes-Benz-Werkstätten abhängig gemacht wurde, ausdrücklich als wirksam erachtet (BGH v. 12.12.2007, VIII 187/06). Vor diesem Hintergrund darf ein Geschädigter, der sein Fahrzeug tatsächlich repariert, grundsätzlich die Dienste einer markengebundenen Werkstatt in Anspruch nehmen, ohne sich vom Versicherer auf eine - nicht markengebundene - Werkstatt verweisen lassen zu müssen. Nichts anderes kann aber gelten, wenn der Geschädigte nur fiktiv abrechnet: Eine unterschiedliche Handhabung zwischen fiktiver und tatsächlicher Abrechnung verbietet sich

schon deshalb, weil es dem Geschädigten als „Herrn des Restitutionsgeschehens“ offen bleiben muss, die tatsächliche Reparatur zu einem späteren Zeitpunkt doch noch durchführen zu lassen.

c) Die aufgezeigte Reparaturmöglichkeit wäre für die Klägerin auch nicht "müheless...ohne weiteres zugänglich", wie es nach der Rechtsprechung des BGH erforderlich wäre (BGH Z 155 1-8). In diesem Zusammenhang kommt es nach hier vertretener Auffassung nicht nur darauf an, ob der Geschädigte die von der Versicherung benannte Werkstatt örtlich ohne Schwierigkeiten erreichen kann. Vielmehr ist generell zu berücksichtigen, welche Mühen der Geschädigte entfalten und ob er für die Realisierung der Reparatur einen nicht unerheblichen eigenen (Prüfungs)aufwand betreiben muss. Für eine solche Auslegung dieses Kriteriums sprechen wiederum die weiteren Ausführungen des BGH im sog. Porscheurteil, wonach sich ein Geschädigter jedenfalls dann nicht auf eine vom Schädiger angebotene Möglichkeit der Schadensbehebung verweisen lassen muss, wenn diese die Entfaltung erheblicher eigener Initiative seitens des Geschädigten erfordert (BGH a.a.O.).

In diesem Zusammenhang verkennt das Gericht nicht, dass sich der Porsche-Fall von dem hier zu Grunde liegenden Sachverhalt insoweit unterscheidet, als die Beklagte die Klägerin nicht auf die durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätze verwiesen, sondern ihr eine konkrete Reparaturmöglichkeit benannt hat. Allerdings wäre auch in Fällen wie dem vorliegenden ein erheblicher Aufwand seitens des Geschädigten erforderlich. Zwar müsste er nicht - wie im Porsche-Fall - eine konkrete Werkstatt zur Realisierung der Reparatur entsprechend der regional üblichen mittleren Preise ausfindig machen, jedoch hätte er, wollte er den Angaben des Versicherers nicht blind vertrauen, die Kalkulation und Arbeitsweise der genannten Werkstatt zu überprüfen, Erkundigungen über die Reparatur Erfahrungen einzuholen, gegebenenfalls nachzuprüfen, ob eventuelle Herstellergarantien durch die Reparatur in einer nicht markengebundenen Werkstatt durchbrochen würden etc. Ein solcher Aufwand ist dem Geschädigten grundsätzlich nicht zumutbar, zumal er dem eigentlichen Zweck der fiktiven Schadensabrechnung, einer einfachen, unkomplizierten Abwicklung der Schäden gerade zuwiderlaufen würde.

Nach alledem ist das Gericht nicht von der Unwirtschaftlichkeit der gewählten fiktiven Schadensabrechnung überzeugt, die Beklagte hat allein mit dem Hinweis auf die niedrigeren Stundensätze der Firma Stehning den Nachweis der fehlenden Wirtschaftlichkeit der klägerischen Kalkulation nicht erbracht. Die Klägerin kann daher grundsätzlich den Ersatz des vollen Schadens auf der Grundlage des von ihr vorgelegten Gutachtens verlangen, so dass ihr ein Anspruch auf Zahlung auch des restlichen Schadens in Höhe von 963,78 € zusteht.

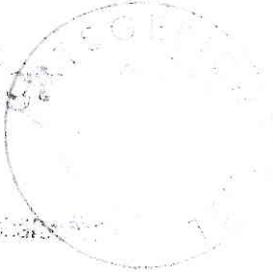
III.

Der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten folgt aus § 280 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 286 Abs. 1 BGB, der Zinsanspruch aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 i.V.m. § 288 BGB. Der Zinsanspruch hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus § 291 ZPO.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11 in Verbindung mit § 711 ZPO.

gez. Pammler-Klein

Erreichte
Anwaltskosten
Ansprüche



RECHTSANWALT
PAMMLER-KLEIN